

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 30. Juni 1999

1144. Schriftliche Anfrage von Jean E. Bollier über die Kantonsratswahlen 1999, Unterschiede in der Auszählung ungültiger Wahlzettel. Am 19. Mai 1999 reichte Jean E. Bollier (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/208 ein:

Beim Durchsehen und Vergleichen der Resultate der Kantonsratswahlen vom 18. April 1999 in den 12 Wahlbüros der Stadt Zürich sind ausserordentlich grosse Zahlenunterschiede bei den «Wahlzettel ohne Stempel» und bei den «Wahlzettel ungültig gestempelt» sowie insgesamt bei den für die Ermittlung der Sitzberechnung nicht berücksichtigten Wahlzetteln festzustellen.

«Wahlzettel ohne Stempel» gibt es im Stadtkreis 5 nicht weniger als 16,4 Prozent. Im Stadtkreis 6 sind es immerhin noch 10,6 Prozent, während im Stadtkreis 10 (im gleichen Kantonsrats-Wahlkreis IV wie der Kreis 6!) nur 5 solche Wahlzettel = 0,04 Prozent vorliegen. Im Stadtkreis 11 sind es 0,08 Prozent (8 Wahlzettel) und im Stadtkreis 2 deren 0,1 Prozent (8 Wahlzettel).

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt der Stadtrat diese enormen Differenzen bei der Anzahl der Wahlzettel ohne Stempel?

Bei den «Wahlzettel ungültig gestempelt» liegen ebenso grosse Unterschiede vor, wobei zu vermuten ist, dass es einen Zusammenhang mit dem Zählresultat der «Wahlzettel ohne Stempel» gibt. In den Stadtkreisen 1, 5 und 6 hat es überhaupt keine «Wahlzettel ungültig gestempelt», in den Stadtkreisen 4, 7, 8, 9 und 12 nur sehr wenige (1 bis 7 Zettel), während es im Stadtkreis 11 mit 339 solchen Wahlzetteln deren 3,3 Prozent sind, im Stadtkreis 2 = 3,5 Prozent, im Stadtkreis 10 = 2,7 Prozent und im Stadtkreis 3 = 1,9 Prozent.

2. Wie erklärt der Stadtrat diese doch gewichtigen Differenzen zwischen den einzelnen Stadtkreisen? Wie interpretiert der Stadtrat die Tatsache, dass die Stadtkreise 1, 5 und 6 überhaupt keine «Wahlzettel ungültig gestempelt» aufweisen?

Zählt man die beiden oben beschriebenen Wahlzettel-Kategorien, welche für das Wahlresultat ausser Betracht gefallen sind, zusammen, ergeben sich noch immer grosse Unterschiede zwischen den 12 Stadtkreisen: Im Stadtkreis 5 sind 16,4 Prozent aller Wahlzettel ungültig, im Stadtkreis 6 = 10,6 Prozent und im Stadtkreis 4 = 10,5 Prozent! Dann folgt mit deutlichem Abstand der Stadtkreis 12 mit 4 Prozent. Am wenigsten solcher nicht berücksichtigten Wahlzettel weisen der Stadtkreis 7 = 1,8 Prozent, Stadtkreis 10 = 2,7 Prozent und der Stadtkreis 1 = 3,1 Prozent auf.

3. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass solch grosse Unterschiede eigentlich nicht tolerierbar sind bzw. dass sie nur deshalb entstanden sein müssen, weil im Auswerten der brieflichen Stimmabgabe bei den 12 Wahlbüros unterschiedliche Handhabungen – wahrscheinlich bei den Couverts, in welchen die ganze Auswahl aller Listen enthalten waren – stattfanden? Wie gedenkt der Stadtrat inskünftig den 12 Wahlbüros Anweisung zu geben und Kontrolle zu machen, dass solche unterschiedliche Handhabungen verhindert werden können? Nimmt der Stadtrat einigermaßen gesichert an, dass trotz dieser unterschiedlichen Handhabung die ermittelten Wahlresultate in den 6 städtischen Wahlkreisen richtig sind? Oder besteht die Absicht, eine Nachzählung durchzuführen?

Die Wahlbeteiligung beim Abstimmungs- und Wahlwochenende vom 18. April wurde jeweils nach der Anzahl der gültigen Wahlzettel zur Kantonsratswahl ermittelt. Nachdem mit der brieflichen Stimmabgabe der sogenannte Stimmrechtsausweis eingeführt wurde und die Zahl dieser eingesandten, gültig unterschriebenen sowie die Zahl der am Wahlsonntag an der Urne abgegebenen (in diesem Fall nicht unterschriebenen!) Stimmrechtsausweise auf der Kontrollliste der Wahlbüros erfasst wird, ist zu fra-

gen, ob die Wahlbeteiligung nicht besser, genauer und demokratisch richtiger anhand der gültigen Stimmrechtsausweise erfasst werden müsste.

4. Ist der Stadtrat bereit, zu diesem Vorschlag – wie auch zu den obigen Fragen 1 bis 3 der zukünftig besseren Abwicklung bei der Erfassung ungültiger Wahlzettel – beim Kanton vorstellig zu werden in der Zielsetzung, die bisherigen Bestimmungen im Wahlgesetz zu ändern oder zu präzisieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Das Wahlgesetz legt in § 23 über die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe folgendes fest: «Gültig sind nur Stimm- und Wahlzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.»

§ 30 des Wahlgesetzes bestimmt: «Verschlossene Stimmzettelkuverts werden geöffnet und geleert. Befinden sich in einem Kuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder Abstimmung, so ist einer von ihnen gültig und allenfalls abzustempeln, wenn alle gleich lauten; andernfalls sind alle ungültig.»

Anlässlich der Kantonsratswahlen des Jahres 1995 erliess die Direktion des Innern folgende Weisung: «Der nicht unterschriebene Stimmrechtsausweis gilt als eingegangen und ist dementsprechend auf dem Protokoll unter der Rubrik «Zahl der Stimmrechtsausweise» aufzunehmen. Das Stimmkuvert ist als ungültig zu stempeln und verschlossen in die Urne zu werfen. Nach der Urnenleerung am Wahlsonntag sind diese Stimmzettel nach dem Öffnen der Stimm- und Wahlkuverts als ungültig abzustempeln oder zu kennzeichnen. Die ungültigen Stimmzettel sind bei der Rubrik «eingegangene Stimmzettel» aufzuaddieren. Die Stimmen solcher Stimmzettel sind, weil ungültig, unter der Rubrik «ungültige Stimmen» aufzuführen.»

Die Wahlbüros erklären übereinstimmend, dass der grösste Teil ungültiger Stimmen auf das Einlegen sogenannter «Handorgeln» (je nach Wahlkreis 12–17 Listen, die ungetrennt eingesandt werden) aus der brieflichen Stimmabgabe zurückzuführen ist. Die Auszählung dieser «Handorgeln» durch die Wahlbüros erfolgte unterschiedlich. Während die einen Wahlbüros die Listen stempelten und einzeln als ungültig zählten, verzichteten andere auf das Abstempeln und zählten die «Handorgel» als eine ungültige Stimme.

Das richtige Vorgehen wäre nach Auskunft der Direktion der Justiz und des Innern, alle Wahlzettel zählerisch zu erfassen und als ungestempelt und nicht eingegangen vorzumerken, einen Wahlzettel abzustempeln und als ungültig und die restlichen als ungestempelt und nicht eingegangen zu protokollieren. Die unterschiedliche Handhabung durch die Wahlbüros erklärt die stark voneinander abweichenden Zahlenunterschiede. Diese Aussage wird in einer mit dem Kanton bereits vereinbarten Diskussion nochmals genau erörtert werden (s. a. Antwort zu Frage 5):

Zu Frage 2: Die Differenzen bei den ungültigen Wahlzetteln entstanden dadurch, dass die Wahlbüros bei der Auszählung ungültiger Wahlzettel nicht einheitlich vorgehen und von der Direktion der Justiz und des Innern – im Gegensatz zu früheren Wahlen – keine speziellen Richtlinien ausgegeben wurden. Die Kreise 1, 5 und 6 verzichteten gänzlich auf das Abstempeln ungültiger Wahlzettel.

Zu Frage 3: Der Stadtrat teilt die Meinung des Anfragers. Auf den Antrag der Stadt Zürich wird daher, noch vor den Nationalratswahlen, eine Sitzung mit einer Vertretung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich und Vertreterinnen/Vertretern grösserer Gemeinden des Kantons Zürich stattfinden, an der diese Probleme erörtert und inskünftig ein gemeinsames Vorgehen festgelegt werden soll. Dieses soll anschliessend den Wahlbüros – vorgängig der Wahlen – in übersichtlicher, schriftlicher und mündlicher Form bekanntgemacht werden.

Da die ungültigen Zettel vorab ausgeschieden werden (§ 23 Verordnung zum Wahlgesetz), haben sie keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Es besteht demzufolge auch kein Anlass, eine Nachzählung durchzuführen.

Zu Frage 4: Der Stadtrat ist bereit, die vom Anfrager gemachten Vorschläge anlässlich der in Frage 3 erwähnten Aussprache mit der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vorzubringen. Es wird dann Sache der kantonalen Behörden sein, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner